

# Oberlandesgericht München

Az.: 17 U 4089/14  
32 O 14877/13 LG München I



In dem Rechtsstreit

Ver.	Post zeit	EB 4.15
EINGEGANGEN		
04. AUG. 2015		
KWAG Rechtsanwälte in München		

7.8.15/Per

[REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **KWAG**, Lofthaus 4, Am Winterhafen 3 a, 28217 Bremen

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Oberlandesgericht München - 17. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Wölfel, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Brokamp und den Richter am Oberlandesgericht Ochs-Sötz am 28.07.2015 folgenden

## Beschluss

1. Das Berufungsverfahren wird im Hinblick auf den im Klageregister bekannt gemachten Vorlagebeschluss des Landgerichts München I vom 18.06.2013, Gz.: 22 OH 13381/13, von Amts wegen gemäß § 8 Abs. 1 KapMuG n. F. ausgesetzt.
2. Die Parteien werden gemäß § 8 Abs. 3 KapMuG n. F. darüber unterrichtet,
  - a) dass die anteiligen Kosten des Musterverfahrens zu den Kosten des Rechtsstreits gehören und
  - b) dass dies nicht gilt, wenn die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung dieses Aussetzungsbeschlusses zurückgenommen wird.
3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

## Gründe:

Das Berufungsverfahren wegen Beteiligung des Klägers an der Heizkraftwerke-Pool GmbH & Co. Beteiligungs-KG war im Hinblick auf den im Klageregister bekannt gemachten Vorlagebeschluss des Landgerichts München I vom 18.06.2013, Gz.: 22 OH13381/13, gemäß § 8 KapMuG n. F. von Amts wegen auszusetzen. Das Berufungsgericht ist ebenfalls Prozessgericht im Sinne des § 8 Abs. 1 KapMuG. Die Parteien wurden zwar nicht ausdrücklich vom Senat angehört, haben sich jedoch in Berufungsbegründung hierzu bereits vorausschauend geäußert bzw. in der Berufungserwiderung die Gelegenheit hierzu.

Am 18.06.2013 hat das Landgericht München I wegen des Angebotsprospekts über die auch hier streitgegenständliche Beteiligung an der Heizkraftwerke-Pool GmbH & Co. Beteiligungs-KG in der Fassung vom November 1998 zum Gz.: 22 OH 13381/13 einen Vorlagebeschluss gemäß § 6 KapMuG zu einem Musterverfahren unter anderem gegen die hiesige Beklagte erlassen.

Gegenstand des Musterverfahrens soll unter anderem eine in erheblichen Punkten unrichtige, unvollständige und irreführende Darstellung bezüglich des Sodawerks Staßfurt sein. Weiter soll die Passivlegitimation der Beklagten aus Prospekthaftung im engeren und wei-

teren Sinn sowie aus unerlaubter Handlung geklärt werden. Die Entscheidung dieses Rechtsstreits hängt auch im Hinblick auf die Beklagte von den im Musterverfahren geltend gemachten Feststellungszielen ab.

Mit Beschluss vom 03.09.2013 (Az.: 23 Kap 1/13) hat der Senat für Kapitalanleger–Musterverfahren des Oberlandesgerichts München den Musterkläger bestimmt.

Die Entscheidung des hier maßgeblichen Rechtsstreits hängt auch im Hinblick auf die Beklagte von den dort gemachten Feststellungszielen ab. Es gibt für den Senat auch keinen Anlass, die Berufung des Klägers wegen anderer Gründe zurückzuweisen. So greift – nach vorläufiger Bewertung – auch die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung nicht durch.

Der Senat vermag nach derzeitigem Stand nicht zu erkennen, dass der Kläger im Hinblick auf den Aspekt Verjährung deshalb im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB grob fahrlässig gehandelt haben sollte, weil sich eine Anwaltskanzlei schon im Jahr 2003 an sämtliche Anleger gewandt, Unregelmäßigkeiten und Schadensersatzansprüche behauptet und zum Beitritt zu einem Sammelverfahren aufgefordert hatte.

Wie dieser Fall und auch die Serie von ähnlich gelagerten Verfahren in diesem Streitkomplex zeigt, gibt es hierzu selbst in der Juristenwelt höchst kontroverse Auffassungen in der Bewertung der hier maßgeblichen Konstellationen und Themen. Von einem juristischen Laien kann daher bei einer Ausgangslage, wie sie hier bestanden hatte, nicht erwartet werden, selbst sofort aktiv zu werden und Anwaltsrat zu suchen. Das gilt um so mehr, als dieses Schreiben, jetzt als Anlage K 6 vorgelegt, sehr allgemein gefasst ist.

Deswegen kommt nach derzeitigem Sach- und Streitstand eine zumindest grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers und damit Verjährung entgegen der Ansicht der Beklagten auch wegen Nichterfüllung von prognostizierten Barausschüttungen nicht in Betracht.

Dabei stellt der Senat bezüglich des Güteverfahrens (der Einleitungsantrag erfüllt nach gegenwärtigem Stand die formellen Voraussetzungen entsprechend dem Urteil des BGH vom 18.06.2015, III ZR 198/14, WM 2015, 1319, 1321, Randziffer 25) und der Berechnung der Hemmung der Verjährungsfrist für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch auf

den Zugang des Schreibens der Gütestelle (vgl. Anlage K 4), mit dem das Scheitern der Güteverhandlung erklärt wurde, und nicht auf das Datum des Schreibens ab, da der Zeitpunkt des Zugangs von vielen Zufällen abhängt, die nicht im Einflussbereich des Klägers liegen, und im Extremfall der Kläger hiervon erst zu einem Zeitpunkt erfährt, zu dem die 6-Monats-Frist des § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB längst abgelaufen ist.

Anlass zur Zulassung der Rechtsbeschwerde besteht nicht. Die in diesem Verfahren streitgegenständlichen Fragen lassen sich vielmehr unmittelbar aus den neu gefassten Gesetzen und der Gesetzesbegründung beantworten.

gez.

Dr. Wölfel  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Dr. Brokamp  
Richter  
am Oberlandesgericht

Ochs-Sötz  
Richter  
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 30.07.2015

Wecker, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig